

Unzulässige nährwertbezogene Angabe „Low Carb“ für Pizzateig-Backmischung

Düsseldorf (ib) **Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 24.10.2018 entschieden, dass die nährwertbezogene Werbung für eine Pizzateig-Backmischung durch die Angabe „Low Carb“ unzulässig ist.** (Az. 12 O 101/18)

Geklagt hatte ein eingetragener Verein zur Förderung gewerblicher Interessen seiner Mitglieder und zur Durchsetzung der Regeln des lautereren Wettbewerbes. Der Beklagte hatte zuvor in einem Angebot auf einer Verkaufsplattform ein von ihm vertriebenes Produkt für eine Pizzateig-Backmischung mit der Angabe „Low Carb“ beworben. Dies hielt der Kläger für unzulässig und war der Ansicht, dass es sich bei der streitgegenständlichen Angabe um eine nährwertbezogene Angabe handele, mit welcher der Beklagte jedoch nicht werben dürfe, da sie im Anhang der VO (EG) 1924/2006 (sog. HCVO) nicht aufgeführt sei.

Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht erkannte dem Kläger einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8, 3, 3a, 5 UWG i.V.m. Art. 8 HCVO zu, da die Angabe „Low Carb“ nährwertbezogen sei und gemäß Art. 8 Abs. 1 der HCVO nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden dürften, wenn sie im Anhang zu der Verordnung aufgeführt seien und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprächen. Die Angabe „Low Carb“ solle auf eine geringe Menge von Kohlehydraten hinweisen. Eine solche spezifisch nährwertbezogene Angabe bezüglich eines geringen Kohlehydratgehalts von Lebensmitteln finde sich jedoch im Anhang zur HCVO ebenso wenig wie eine Angabe, die für den Verbraucher „voraussichtlich dieselbe Bedeutung“ hätte.